

Kombinierte Atemschutz- und Expositionsdocumentation (KoAtEx-Dok)

Erläuterungen zur Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe KoAtEx-Dok ist eine Möglichkeit, die für den Fall einer Gefährdung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen im Einsatzdienst von Feuerwehren bzw. Hilfeleistungsorganisationen, falls dort vergleichbare Tätigkeiten durchgeführt werden, notwendigen Angaben für das Expositionsverzeichnis gemeinsam mit dem Atemschutznachweis zu erfassen. Die Angaben für das Expositionsverzeichnis können z. B. in die Zentrale Expositionsdatenbank der DGUV (ZED) übertragen werden. Erfolgt diese Erfassung, Dokumentation und Aufbewahrung bei Ihnen bereits in gleichwertiger Art und Weise, erübrigt sich die Nutzung dieser Arbeitshilfe.

Nachfolgend einige grundsätzliche Hinweise zur Expositionserfassung und Anwendung dieser Arbeitshilfe.

1 Allgemeines

Um die Erfassung der Exposition von Einsatzkräften bei Feuerwehreinsätzen mit Gefahrstoffen, Brandrauch, anderen Verbrennungsprodukten, -rückständen und damit assoziierten Gefahrstoffen, Biostoffen und andere gefährlichen Substanzen zu vereinfachen, wurden Elemente des gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7) zu führenden Atemschutznachweises um Informationen für ein gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung zu führendes Expositionsverzeichnis erweitert (siehe Arbeitshilfe KoAtEx-Dok). Damit ist eine gemeinsame Durchführung des Atemschutznachweises sowie der Dokumentation einer Exposition möglich.

Die in der KoAtEx-Dok erfassten Informationen zur Exposition können in ein Expositionsverzeichnis (z. B. in die Zentrale Expositionsdatenbank (ZED) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)) übertragen werden. Bei Nutzung der kostenfrei verwendbaren ZED garantiert die DGUV, dass die Daten DSGVO-konform über den langen Zeitraum von mindestens 40 Jahren vorliegen, so dass diese im Falle einer späteren Erkrankung, die möglicherweise auf eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen im Feuerwehrdienst zurückführbar wäre, genutzt werden können.

Das Führen des Expositionsverzeichnisses kann auch intern im Unternehmen oder mittels anderer geeigneter Dokumentationshilfen erfolgen.

Gemäß der Gefahrstoffverordnung ist sicherzustellen, dass

- bei entsprechender Gefährdung ein personenbezogenes Expositionsverzeichnis geführt wird.
- die Verzeichnisse über den Zeitraum von mindestens 40 Jahren verfügbar bleiben.
- das Unternehmen den Beschäftigten/Versicherten den sie persönlich betreffenden Teil des Verzeichnisses aushändigt und einen Nachweis hierüber wie Personalunterlagen aufbewahrt.

2 Rechtliche Grundlagen zum Expositionsverzeichnis laut Gefahrstoffverordnung

Bei gefährdendem Kontakt mit krebserzeugenden Stoffen wie z. B. polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Brandrauch, Benzol oder Asbest können nach längeren Zeiten (Latenzzeiten) Krebserkrankungen auftreten. Die Gefahrstoffverordnung, die für alle Einsatzkräfte gilt, enthält seit 2005 in § 14 die Verpflichtung, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bzw. der Träger oder die Trägerin der Feuerwehr ein personenbezogenes Expositionsverzeichnis über die durch krebserzeugende

oder keimzellmutagene Stoffe der Kategorien 1A¹ oder 1B² gefährdeten Beschäftigten zu führen hat (Dokumentationspflicht). Es muss Angaben zur Höhe und Dauer der Exposition enthalten und 40 Jahre aufbewahrt werden (Archivierungspflicht). Den Beschäftigten/Versicherten sind beim Ausscheiden aus dem Betrieb die sie betreffenden Auszüge aus dem Verzeichnis auszuhändigen (Aushändigungspflicht).

Diese Bestimmung hat ihren Ursprung in der EU-Krebs-Richtlinie 2004/37/EG. Ziel ist es, die zu erhebenden Expositionsdaten personenbezogen langfristig zu sichern, um auch nach Ablauf der meist langen Latenzzeiten mögliche Zusammenhänge zwischen Arbeitsbedingungen und aufgetretener Erkrankung zu erkennen.

Der Gesetzgeber hat in der Gefahrstoffverordnung weiterhin bestimmt, dass der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht auf den zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen kann. Dies wurde für alle Unfallversicherungsträger in Form der ZED bei der DGUV realisiert.

Folgende Angaben sind Bestandteil des Expositionsverzeichnisses:

- Name und Anschrift des Unternehmens (Träger/ Trägerin der Feuerwehr)
- Persönliche Daten des/der Feuerwehrangehörigen, wie Name, Geburtsdatum (in ZED auch Rentenversicherungsnummer, wenn vorhanden)
- Startdatum der Zugehörigkeit zur Feuerwehr (nur ZED)
- Gefahrstoffe, bzw. Gefahrstoffgruppen
- Zeitraum der Tätigkeit
- Höhe der Exposition (wenn möglich)
- Dauer und Häufigkeit der Exposition (*Häufigkeit z. B. Tage/Jahr nur, wenn nicht singuläres Ereignis*)

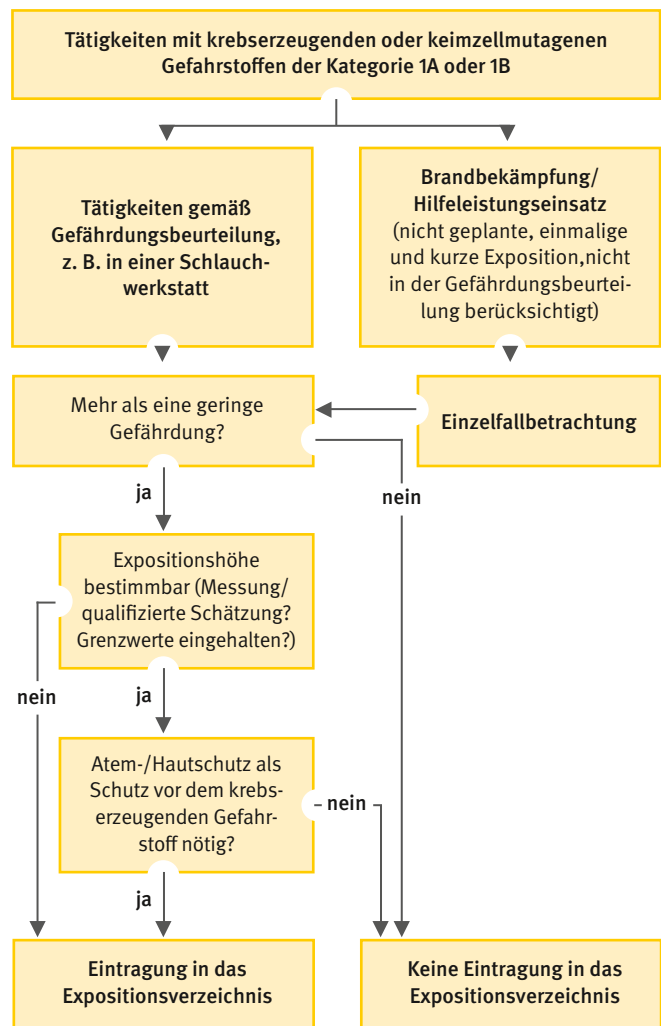
Informationen und Zugang zur ZED

<https://zed.dguv.de>

Kontakt bei Fragen zur ZED und zur Verordnungslage:
Tel.: +49 30 13001-3107 | E-Mail: zed@dguv.de

1 Kategorie 1A: Bekanntermaßen krebserzeugend bzw. keimzellmutagen; Die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von Nachweisen beim Menschen.
2 Kategorie 1B: Wahrscheinlich krebserzeugend bzw. keimzellmutagen; Die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von Nachweisen bei Tieren.

3 Fließschema zur Bestimmung, ob eine Eintragung in das Expositionsverzeichnis notwendig ist



Im Folgenden wird erläutert, wann z. B. von einer mehr als geringen Gefährdung auszugehen ist, die ein Führen des Expositionsverzeichnisses notwendig macht und unter welchen Umständen möglicherweise davon ausgegangen werden kann, dass keine Pflicht zum Führen eines Expositionsverzeichnisses besteht.

Bei einer mehr als geringen Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kat. 1A/1B muss eine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis erfolgen.

Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn:

1. Feuerwehrangehörige mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen in Kontakt (durch Einatmen oder Hautkontakt) gekommen sind, z. B. wenn sie sich – bei der Brandbekämpfung oder bei Nachlöscharbeiten in geschlossenen Räumen oder im Freien in einer Rauchsicht befunden haben und es dabei zu

- einer sichtbaren Beaufschlagung der persönlichen Schutzausrüstung mit Brandrauch, anderen Verbrennungsprodukten oder -rückständen, wie z. B. Ruß, gekommen ist oder
 - in einer Atmosphäre aufgehalten haben, in der lungengängige Fasern wie zum Beispiel Asbest durch mechanische Tätigkeiten freigesetzt wurden oder
2. die Höhe der Exposition mit einem krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoff der Kategorien 1A oder 1B nicht bekannt ist (Brandrauch enthält krebserzeugende Stoffe).

Bei keiner oder höchstens geringer Gefährdung (gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kat 1A/1B) ist keine Aufnahme in das Expositionsverzeichnis erforderlich.

Davon ist auszugehen, wenn:

- auf Grund der geringen Menge und
- der kurzen Expositionsdauer sowie
- einer konstant günstigen Windrichtung

nur eine geringe Gefährdung besteht.

Beispiele hierfür können sein:

- kleiner Brand im Freien mit geringer Rauchentwicklung (z. B. kleiner Müllbehälter, Vegetation),
- Restlöscharbeiten oder Belüftungsmaßnahmen in geschlossenen Räumen nach kleinen Bränden mit nur geringer Rauchentwicklung.

Es bedarf aber immer einer Einzelfallentscheidung.

Grundsätzlich gilt: Ist die Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Stoffen der Kat 1A oder 1B als mehr als gering zu bewerten, muss nach der Gefahrstoffverordnung eine Eintragung in ein Expositionsverzeichnis erfolgen.

Weitere Informationen:

[DGUV Information 205-035 Hygiene und Kontaminationsvermeidung bei der Feuerwehr](#)

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

[Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen](#)
im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz
der DGUV